

3055

1533

Ains erberni Vats der Stat  
Augsburg ordnung die  
hochzeit betreffend.

M. D. XXXIII.

im Drucke von  
H. C. Müller  
in der Königlichen  
Buchdruckerei.

• III. X. D.



— 6

**D**eweil auf vngehorsam vnd mercklichen mispreu-  
chen / den ansehen / erkanntnissen / vnd ordnung-  
en / So ain Erber Rat diser Statt Augspurg / zu not-  
durfft fürnimpt / vngepürlicher weise / enntgegen  
gannen werden will / als sich dann neben andern  
handlungen / die nachtailigen geprewoche / in vnnderhaltung der  
Hochzeitten betreffend täglich erscheinen. Demnach bemelter  
Rat / die Alten ordnung derselben Hochzeiten halben / vormaln  
zum tail gesetz / wider angenomen / zum tail abgestellt / vnd auch  
serrer von neuem fürgenommen / gemacht vnd geordnet hat / in  
massen wie hernach volgt / Der auch fleissig außmercken lassen  
haben will / Ob yemanndt / wer der wäre / der solch nachbemelt  
fürnemen / gesetzte vnd ordnung brechen / die nit halten / vnd so Er  
darumb anzogen / gefarlich verlaugnen / vnd gehalten zu haben  
zu geloben Dich vnndersteen würde / den oder die / vmb solch vng-  
ehorsam vnd vnrecht anloben / in annder ernstlich wege / dann  
bisher beschehen ist zustraffen / darvor sich menigklich wisse zu  
verhüten / Und sein das die nachuolgend ordnung vñ satzung / so  
hinsüro der Stülfest vñ Hochzeit halben gehalten werden sollen.

## Von den Stülfesten.

**W**er hinsüro in diser Statt Augspurg Stülfest haben vnd hal-  
ten will / der mag zum zusammen geben / von mannern vnd frauwen  
personen / Burgern vnd Inwonern / ainem Rat / vnd gemainer  
Statt Augspurg on alles mittel zugehörig / erber lewt / wie bishier  
der gebrauch gewesen ist / wol erfordern vnd bitten / als vil er will  
Auch desselben tags ain Tanz halten / vnd ausserhalben dess  
Prewetegambs vnd der Praxt / von freüinden vom plüt / allain  
Vatter / Mütter / Anherren / Anfrauwen / Brüder / Schwester / vnd  
derselben Eefrauen / vnd Eemanne / Auch ob jnen Brüder oder  
Schwester abgestorben waren / jrer verlassen kinder aines an  
derselben abgestorben statt / desgleichen zwei junckfrauwen vnd  
zwen gesellen / doch allain zum Nachtmal wolladen / haben vnd  
halten mögen. Wer das überfert / der soll zu peen / von yeder merer  
person / Burgern vnd Inwonern allhie / wie gemelt ist / vier Gul-  
din Reinisher / ainem Erbern Rat vnableßlich zubezalen versal-  
len sein.

*+  
ist weder  
n hoffnung  
ger jenen  
s mung*

**C**Man soll auch auff den Stülfestin / in des Preötegamb vnd der Präwt / desgleichen auch auff ainicher Junfft / oder in Würtshäusern / noch an ainichem andern orten / zwischen malzeit kain vortail geben / noch yemandt ausserhalben eegerürten Personen an das bemelt Nachtmal sitzen / noch das einnehmen / in ainich wege. Wer das übersert / der soll / so offt das beschicht / ain Guldin Reinisher zu büß bezahlen.

**L**Es soll auch nyemandt ausserhalben der obgemelten verwandten Personen von Burgern vnd Inwonern / diser Statt on mittel zugehörig / weder vom Preötegam noch der Präwt / noch yemandt anndern von jren wegen / es wären dann Gest / die dem Preötegam vñ der Präwt auff jr Hochzeit geladen / zu eeren herkommen wären / den ain nechsten tag vor ains yeden fürgenomen Hochzeit weder zum morgen noch zum nachtmal geladen werden.

## **Wer vnd wieuil personen hie auff die Hochzeit geladen / vnd zum kirchgang erfördert werden sollen.**

*semon auch  
mit der präwt  
vñ preötegamb  
üstergot kind  
und derselben  
man und ghe  
say A*

**C**Der Preötegam vnd die Braut / oder yemandes anderer von jren wegen / mögen auff jr Hochzeit / vnd an jr hochzeit malzusetzen / wolladen vñ bitten / von mannen vnd frauwen / Burgern vnd inwonern / ainem Erbern Rat diser Statt on alles mittel zugehörig vñ verwandt / benamlich / jre Anherren / Anfrauwen / jr Vatter vnd müter / derselben jr Vatter vnd müter geschwistergot / vnd derselben Eefrauen / auch jre / des Preötegams vnd der Präwt geschwistergot / derselben Eemannen vnd Eefrauen / vnd derselben jrer Brüder vnd Schwester kinder / vnd derselben Eefrauen. Ob aber von wegen des Preötegams vnd der Präwt yemandt weiter dann wie nechst oben gemelt / auff jr Hochzeit geladen / vnd an das Hochzeit mal gesetzt würden / das doch nit sein soll / für die vnd yede Person in sonnder / sollen sy / der Preötegamb vnd die Präwt / oder annder die sy laden liessen / vier Guldin Reinisher zubezahlen schuldig sein / Doch mögen sy zu jrem eerlichen kirchgang bis in Sechzig Person wol bitten vnd laden.

Also das ausserhalben diser yetz nechstgemelten Personen annder gefreindt vnd verwandt / wie obsteet / von mannen vnd frauwen

en / oder darunder / vnd kains wegs darüber / auff die Hochzeit  
obgemelter massen / geladen / gebetten / vñ an das mal gesetzt wer-  
den sollen / vnd nit mer / bey der Straff wie gemellt ist.

## Praut vnd Preütegam wann die nit versipt noch geschwägert freünd hetten.

Ob aber ander Erber lewt / oder Eehalten / in diser Statt hey-  
raten / vnd Hochzeit haben vnd halten wöltten / oder würden /  
vnd die freündschafft in obgemelter linien / sypzal oder verwandt  
nus / gar oder zum tail nit hetten / die mögen zu solcher jrer Hoch-  
zeit / vnd derselben mal / wol / vnd doch allain bitten vnd laden /  
von Mannen vnd fräwen personen Burgern vnd inwonern /  
ainem Rat on alles mittel zugehörig / Nemlich jre oder des ainem  
auf jnen Pfleger / oder die / in der hewoer Sy zu derselben zeit wo-  
nen / oder bey denen Sy in kost / oder dienstsweis waren / vnge-  
farlich / vnd sunst nyemandt anndern / außerhalben der freünd-  
schafft vnd verwandtnus / wie gemellt ist / bey der straff vier gul-  
din Reinischer / Ob aber auch der Preütegam oder die Prawt /  
Vatter oder müter / samet oder sonder nit hetten / die mögen wol  
an derselben abgangen statt ander Personen laden / vnd an das  
hochzeit mal setzen.

Die obgemelten versipten freünde / auch ledig gesellen vnd junck-  
fräwen / desgleichen alle vnd yede annder Personen / von Man-  
nen vnd fräwen / ainem Erbern Rat verwandt / vnd zugehörig /  
so vnder den personen / die wie obsteet / auff die Hochzeit geladen /  
vnd an das Hochzeitmal gesetzt werden mögen / noch annder sol-  
len weder in gemain noch in sonnderhait / für sich selbs / noch  
durch yemandt andern / auff ainich Hochzeit / oder von wegen  
ainicher Hochzeit / vor oder nach nichts pringen noch gaben / al-  
les bey der peen zehn guldin Reinischer / als offt solchs vbertret-  
ten wirdt / oder auf der Statt geen vnd nit darein komen / Sy ha-  
ben dann zuvor solch straff bezalt.

Doch sollen in nechstobgemeltem Articul aufgenomen vnd hin-  
dan gesetzt sein / gaistlich vnd frembd personen So bemeltem Rat  
eegemelter massen nit verwandt noch zugehörig sein / Desgleich-

en die zwey Preßfurer / vnd vier Junckrawen / so die Crenzlin  
auff der Hochzeit aufzugeben / die mag man zu bayden Hochzeit-  
malen wol laden / Auch mag man den vier Tanzladern vnd jren  
Knechten / von der Hochzeit morgens wol ain Suppen / vnd zimb-  
licher weis Wein geben / wie dann der brauch bis her ist gewesen /  
Desgleichen dieselben vier Tanzlader zum Hochzeitnachtmal /  
oder annder an jr statt / doch bis in die zal vierer / wol laden / seg-  
en vnd halten.

Doch sollen zu yeder Hochzeit Kirchgang / Sy seyen auff die Hoch-  
zeit geladen oder nit / über Sechzig personen / von mannern / frau-  
en vnd ledigen gesellen / so ainem Rat vnd gemainer Statt Aug-  
spurg verwandt vnd zugehörig sein / nit gepetten / noch gepraucht  
werden / bey der straff zwien guldin Reinischer.

Item alles von speiß vnd tranck ausschicken / es wäre vor oder  
nach der Hochzeit / oder darauff / krancken / handtwerckern / oder  
andern / nyemandt aufgeschlossen / Desgleichen das weinschen-  
cken auff die Hochzeit soll in allweg gennzlich ab sein / vnd ver-  
mitten beleiben / bey der straff ains Reinischen guldins / von ye-  
dem dergleichen ausschicken / oder auff die Hochzeit schencken /  
doch ob ain Personen / oder mer / zum hochzeitmal / wie obsteet / ge-  
laden / vnd darauff zukommen durch kranckheit verhindert wur-  
den / den mag man vom hochzeitmal was von speiß vnd tranck  
(ob man will) wol zuschicken sonnder gefärde.

## Wer geladner auff die Hochzeit an das mal nit sitzen soll.

**E**s soll auch nyemandt von obgemelten Burgern vnd inwo-  
nern Mannen vnd frauen / der dañ in obgemelter oder näherer  
sipgal mit dem Preßtegamb oder der Pravot nit gesreündt noch  
verwandt / oder den Pravotegamb oder die Pravot in jren beywo-  
nung oder kosten nit gehabt hetten / oder dozumal jr Pfleger / oder  
jr Herren / frauen / maister / oder maisterin / von diensts wegen  
nit gewesen wären / für sich selbs an das Hochzeitlich mal sitzen /  
noch daselbs essen / noch in ander weg zu derselben zeit / mit jnen /  
vmb / oder on gelt zeten / Auch bey der straff zwayer Guldin  
Reinischer.

## Wienil man essen auff yeder Hochzeit geben soll.

Es sollen auch auff ain er yeden Hochzeit nit mer dann vier essen vber ain mal gegeben werden / derselben vier / nit mer dann ain essen von vischen sein soll / bey zwayen guldin Reinischer / wer das vberfert / Doch steet zu aines yeden gütten willen / ob Er visch geben wölle oder nit.

Es soll auch zunacht / so der Preßteg am vnd die Prætot zusammen nidergelegt / dhain Ansing wein geben noch getruncken werden.

## Von den Nachhöfen

Des andern tags nach der Hochzeit / wer ain Nachhof Tanz haben will / der mag solchs wol thün / doch sollen der oder die / der Gastung vnd Malzeit halltung / auch des Pfessers / Confect vnd weingebens in allweg müßig steen / bey straff vier Gulden Reinischer / Doch sollen frembd Gest / so auff die Hochzeit herkom men wären / hierinn nit begriffen sein.

## Von Spilleüttten

Item wer für o einen tag Hochzeit / vnd der Statt pfeiffer vnd Busauner darzu haben will / der soll jnen zusampt der kost / nit mer geben dan zwey gulden Reinischer / vnd jnen allen / ain gulden Reinischer von der Stülfest / ob man sy auch darbey gehabt hett / vnd nit mer / Wer aber enmornents nach der hochzeit einen hof halten / vnd die Statt pfeiffer darbey auch haben vñ brauchen wölte / der soll jnen allen / nit mer dann ain gulden daunon geben / Wer aber für o hin Hochzeit / wie obsteet / vnd annder Spillewöt dann der Statt pfeiffer haben will / der soll durch sich selbs / oder yemandt anndern von iren wegen / zwayen Spillewoten / zusampt der kost vber ain gulden Reinischer nit geben / Wer aber die Statt pfeiffer oder annder Spillewöt nähner dann wie vor steet bestellen mag / der soll des kain entgalmus haben / Ob aber yemandt den Statt pfeissfern oder anndern Spillewoten mer dann wie vor steet /

durch sich selbs oder annder von seinen wegen geben/oder zurai-  
chen verschaffen wurde/es wär ab der Braut tisch/auf der Braut  
seckel/oder in ander wege/haimlich oder offenlich/der soll zu büß  
verfallen sein/ auch vier guldin Reinischer.

Den vier Stattknechten soll den Hochzeit tag / nit mer dann ain  
guldin Reinischer in Münze geben werden/wer dy anderst dar  
zu brauchen will/das in aines yeden willen steet.

## So Bürger vnd Geste/oder allain Geste allhie besonder Hochzeit halten wollten.

Gegebe sich auch hinsüro/das heyrat beschehen/zwischen Bur-  
gern vnd Gesten/ oder zwischen Gesten von bayden taylen/die  
hie zu Augspurg Hochzeit haben vnd hallten wöltten / Dieselben  
söllen mit allen eegeschriven stückn vnd sachen/die vor vnd nach  
bestympt Satzung vnd Ordnung hallten vnd volsfüren / in aller  
mass/weis vnd maynung/ als ob der Preütegamb vnd die Braut  
bayde Bürger vnd Bürgerin zu Augspurg wären / Desgleichen  
Bürger vnd Bürgerin hinwiderum gegen jnen/on alle gefärde/  
bey einer büß/Nemlich vier guldin Reinischer.

## Bon den Crantzen

Es sollen auch weder die Braut noch yemandt von jren weg-  
en den jhenen So zu jrem Kirchgang/oder aufs jr Hochzeit gela-  
den werden/kañ Crantz geben/der mit Perlin/Guldin oder Sil-  
berlin/oder mit Seyden schnieren vmb bunden seyen/dann allain  
dem Preütegam/Gesten/Breütfürern vnd tangladern/den mag  
die Braut krantz mit schnieren jrs gefallens vmbpunden zugeben  
wol verordnen/Wer solchs überfert der soll zu straff vier guldin  
Reinischer zu bezalen verfallen sein.

## Aber von Stülfesten vnd Hoch zeiten außerhalb der Stadt Augspurg.

Alle vnd yede Burger vnd Inwoner von Manns vnd frauwen geschlecht personen/diser Statt Augspurg zugehörig vñ vnderworffen/sollen weder für sich selbs/noch die jren/kain Stülfest noch Hochzeit mal ausserthalben diser Statt/vnd derselben Etter bestellen/haben noch hallten / Wer aber solchs öbertrett/vnd da wider handlen würde/der sol bemeltem Rate/Zehen guldin Reinischer/on ainich nach oder ablassen/in allweg bezahlen / oder aber in Acht tagen/den nechsten so der oder die/vñ solch bezalung von wegen bemelts Rats gedachter straffe angesicht werden/ auf der Statt Augspurg vnd derselben Etter geen / vnd nit mer darein komen/der oder die/haben dann zuvor bemeltem Rats solche Geltstraff on ainichen abgangk gewislich bezalt.

Ob aber der Preütegam vnd die Braut/Vatter/Müter/Brüder oder Schwestern/vnd annder Personen in obgemelter anzahl hie nit / vnd Sy bayde der Preütegam vnd die Braut / oder jr ains in ainichem Flecken ausserhalben diser Statt/vnd derselben Etter / Vatter oder müter/sampt oder sonder haushäbig vnd sesshaft hetten / die sollen solcher Stülfest oder Hochzeit halben in diser ordnung ausserhalb diser Statt / die zuhaben vñ zuhallten nit begriffen sein.

Zu dem auch/ob ainich Inwoner oder inwoonerin/ die allhie nit Burger noch Burgerin wären/ auch Burger noch inwoner recht hetten / freuenlich hierwider thün/ vnd nachmalen Burger vnd Zunfstrech in diser Stat anzunemen/vnd darzu gelassen zu werden ersuchen vñ bitten würden/den sollen dieselben Burger vnd Zunfstrech in dreyen jaren den nechsten darnach/vnd dannocht allain auff bemelten Rats gütten willen/ gefallen vnd zulassen/ nit gestattet noch gegeben werden.

Ob auch yemandt von Burgern oder Inwonern/Manns vnd frauwen geschlecht personen/ainem Rate diser Statt Augspurg on alles mittel vnderworffen / von wegen einer oder mer Stülfest oder Hochzeit obgemelter massen auf der Statt ziehen / daselbst an das Stülfest oder Hochzeit mal sijzen / also das annemen würden/vnd weder dem Preütegamb noch der Braut/in der linien/ grad vnd sypgal / wie bemelter Rat der Hochzeit halben / vor geordnet vnd gesetzt hat / nit versfreündt noch verwandt wäre/der

oder die sollen von yedem obgemelten mal/ für yede Person zwen  
guldin Reinisher on ainich ablaffen bezalen.

Das auch nyemandt allhie weder in diser Statt/ noch außertthal-  
ben/ jme ainichen wein/ holen vnd zubringen lassen soll/ der ge-  
dachtem Rat vnd gemainer Statt Augspurg nit verungeltet wor-  
den wäre/ bey der straff Zehen guldin Reinisher / von yeder der  
gleichen maß wein zubezalen.

## Straff der Ungehorsamen

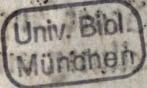
So offt auch obgemelt partheyen / die in diser Statt Hochzeit  
gehabt/vmb erfahrung ob Sy die eegerürte Ordnung vnd satzung  
gehalten hetten oder nit/ für die verordneten Straffherren/auff  
angesetzt zeit erfordert/ aber nit erscheinen / vnd on eehafft vrsa-  
che / die zu erkandtnus derselben Straffherren steen/vngehorsam  
aufbleiben wurden / die sollen auch von yedem aufbleiben/ alls  
offt das beschicht/on widerred / vier guldin Reinisher zubezalen  
schuldig sein.

Vnd damit auch dise Ordnung vestiglich gehalten werde/ so  
sollen von ains Erbern Rats verordneten Straffherren/ nit al-  
lain ain yeder Preßtegamb oder die Braut/ sonder auch jre Vat-  
ter/Müter/Schweher/Schwiger/Pfleger/maister/oder annder  
freünde/so die Hochzeit angeschlagen/ darauff zuladen/ oder an-  
ders derohalben fürzunemen vnd zuhanndlen beuolhen haben/  
für gedacht Straffherren erfordert/ vnd wölc der aine oder mer  
Person folch gepot/ auch ains oder mer vbertreten hetten/Dar-  
rumb gestrafft werden sollen/sonder gefärde.

Die Ordnung soll jährlich vmb Weyhennächten / oder bald dar-  
nach/durch yede Zunftmaister vnd Zwelffer/ auff allen vnd ye-  
den Zunfttheosern / oder anndern jren versamblungen offenlich  
den Zünftigen vor zulesen/ vnd dermassen züuerkünnden beuol-  
hen werden/damit sich menigklich in diser Statt nit wissens hal-  
ben/ nit entschuldigen möge/ auch bey der straffe zwen Guldin  
Reinisher / von yeder Zunft so hierinn seümg/bemelten verkin-  
dens halben erscheinen würde.

Doch in dem allem vñ yedem/ainem Erbern Rat der Statt Aug-  
spurg/sein Oberkait/minnderung/meyng/fetter stellung vnd  
Dazung/in allweg vnuergriffen.

**V**on neuem angesehen/erkannt vnd erklrt/auff  
den XIII tag des Monats Januarij. Von der ge-  
purt Christi vnnser lieben Herren/in dem fnffze-  
henhundert vnd Dreyunddreissigsten Jare.



Universitätsbibliothek Münchener